

Die politischen Auswirkungen werden gering sein

Wenn nicht alles täuscht, werden die direkten *politischen Auswirkungen* dieser Papst-Reise gering sein. Man hat den hohen Gast (aber auch nur ihn) alles sagen lassen, was er sagen wollte. Präsident Figueiredo bezeichnete seine sozialen Forderungen als „bedenkenswert“, die Presse veröffentlichte seine Texte im Wortlaut; auch manche große Zeitung kommentierte sie positiv. Der Mehrzahl der Presseberichte und Kommentare war jedoch die Absicht anzumerken, den Papst für die Regierungspolitik und deren ideologische Basis zu vereinnahmen. Von den positiven offiziellen Reaktionen und vom Echo der Presse auf allseitige Akklamation der päpstlichen Aussagen zu schließen wäre jedoch falsch. Das brasilianische Militärregime meint mit seiner „demokratischen Öffnung“ ganz anderes als der Papst. Wäre er nicht der Papst gewesen, erklärte der Senator der oppositionellen PMDB, *Pedro Simon*, so hätte man ihn wegen Verletzung der nationalen Sicherheit vor Gericht gestellt. Wenig spricht also dafür, daß die Regierung den Appellen des Papstes politische Taten folgen läßt. Das Regime, das sich auch bisher nicht anfällig zeigte für moralische und soziale Forderungen, könnte im Gegenteil zunächst den Druck zu verstärken suchen, um den

„sozialen Frieden“ zu wahren. Volk und Regierung, hatte Präsident Figueiredo dem Papst zur Begrüßung erklärt, kämpften gemeinsam für Gerechtigkeit, Frieden und ein Zusammenleben in Nächstenliebe.

Was das in Brasilien heißen kann, erfuhren die den Papst begleitenden Journalisten in Manaus, der letzten Station der Reise, wo der Indianer Lino dem Papst mit bewegenden Worten schilderte, warum sein aussterbendes Volk nicht vor ihm tanzen wolle. Der vom staatlichen Presseamt beauftragte Begleiter der internationalen Presse in Manaus, ein Mestize mit deutlichen indianischen Zügen, der die Journalisten auf dem Weg vom Flughafen in die Stadt über „wilde“ und „zivilisierte“ Indianer des Amazonas sowie über Einzelheiten „kannibalischer Bräuche“ aufklärte, führte ihnen mit erschreckender Deutlichkeit vor Augen, daß die mißachteten Menschen in Brasilien, sei es die indianische Minderheit oder die große Masse der Armen, wenig Hilfe von den politischen Verantwortlichen erwarten können. Angesichts dieser Wirklichkeit war der beschwörende Appell des Papstes an die Armen, sich selbst zu helfen, vielleicht die größte politische Tat seiner Reise.

Gabriele Burchardt

Ein Bericht über 25 Jahre CELAM und eine auszugsweise Dokumentation wichtiger Reden des Papstes folgen im nächsten Heft.

Interview

Maßstäbe christlichen Handelns

Ein Gespräch mit Professor Franz Böckle

Wie ein Christ handeln soll, das läßt sich mit einem Satz angeben: „Liebe und tu, was du willst“ (Augustinus). Damit wird allerdings die Frage nicht überflüssig, an welchen konkreten Normen sich der Gläubige im Spannungsfeld von individueller Einsicht und Verantwortung, gesellschaftlichem Ethos, Offenbarungsanspruch und lehramtlichen Weisungen orientieren soll. Die moraltheologische Grundlagen- und Methodendiskussion der letzten Jahre hat hier ihren konkreten Bezugspunkt. Über einige zentrale Probleme aus diesem Bereich sprachen wir mit Franz Böckle, Professor für Moraltheologie an der Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Die Fragen stellte Ulrich Ruh.

HK: Herr Professor Böckle, die deutschen Bischöfe haben nach ihrer Herbstvollversammlung vor drei Jahren, die sich u. a. mit dem Schwerpunktthema Ethik beschäftigte, festgestellt, es gebe gegenwärtig eine große Unsicherheit hinsichtlich der Formulierung klarer normativer Aussagen

über das sittliche Verhalten des Menschen. Wie nimmt sich das Geschäft des Moraltheologen auf diesem Hintergrund aus?

Böckle: Es gibt seit etwa 10 Jahren eine Diskussion über den Charakter der Allgemeinverbindlichkeit von sittlichen Normen. Aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß auch heute verbindliche sittliche Normen möglich und für ein gutes menschliches Zusammenleben notwendig sind. Auch die zentrale Frage, welchen Geltungscharakter das Wort allgemeinverbindlich beinhaltet, ist im Grunde genommen kein neues, sondern ein altes Problem, das die Moraltheologie zu allen Zeiten beschäftigt hat. So ist etwa – um ein Beispiel zu nennen – die Frage nach der absoluten Verwerflichkeit jeder Falschaussage ein Problem, das über alle Jahrhunderte hinweg immer wieder zur Diskussion gestanden hat.

HK: Es mag ja richtig sein, daß die Moraltheologie immer

nach der Allgemeinverbindlichkeit sittlicher Normen gefragt hat. Aber hat sich eine solche Diskussion früher nicht unter der Voraussetzung unbefragt akzeptierter und gelebter Normierungen abgespielt, während sie gegenwärtig auf ein verändertes ethisches Bewußtsein trifft, das auch die kirchliche Moralverkündigung verunsichert und verändert hat?

Böckle: Ob und wieweit sich tatsächlich die Verkündigung konkreter sittlicher Gebote und Verbote geändert hat, das möchte ich jetzt hier eigentlich offenlassen. Ich meine, daß die Veränderung in diesem Bereich nur sehr gering sei. Man hat doch immer gesagt, daß man nicht lügen, daß man nicht stehlen, daß man keine Unkeuschheit treiben und daß man nicht ehebrechen darf. Wer hätte denn je daran gezweifelt und wer würde es heute tun, daß dies allgemeinverbindliche sittliche Forderungen sind. Daraus merken Sie schon, daß das eigentliche Problem viel eher beim Geltungscharakter des sittlichen Gebotenen oder des sittlichen Urteilsatzes liegt.

HK: Das hieße in bezug auf die von Ihnen angeführten Beispiele?

Böckle: Um es ganz klar zu sagen: es kann eine Situation geben, in der z. B. eine Falschaussage erlaubt sein kann. Wenn beispielsweise eine Anne Frank bei mir verborgen gewesen wäre und ein Polizist käme in mein Haus, um sie zu suchen, hätte ich dann auf die Frage, ob Anne Frank hier sei, sagen dürfen: ich weiß nicht, wer das ist. Oder wäre ich – um nicht unmoralisch zu handeln – verpflichtet gewesen, auf keinen Fall etwas Falsches zu sagen und damit zuzugeben, daß sie da ist. Supponieren wir, daß eine ausweichende Antwort, ein sog. geistiger Vorbehalt hier keine Hilfe hätte bringen können. Um diese Frage geht es auch in der neueren Diskussion und nicht darum, ob man lügen dürfe. Bei aller Verbotenheit der Lüge könnte es nämlich sein, daß dieses Verbot in allgemeinsten Form zwar gilt und doch nicht unabhängig ist von jeder denkbaren Situation.

„Jede Ethik muß auf die Frage nach dem letzten Grund sittlicher Pflicht Antwort geben“

HK: Dem wird niemand widersprechen. Hat aber nicht auch das Insistieren auf unbedingt, in jedem Falle geltenden Geboten, auf Grenzen teleologischer Argumentation in der Normbegründung, nach der Handlungen von ihren Folgen her beurteilt werden müssen, seine ernsthaften Gründe?

Böckle: Sie haben völlig recht, daß ein solcher spitzer kasuistischer Fall sicher nicht der Grund für eine heftige Debatte sein kann. Dahinter steckt vielmehr letztlich eine pastorale Frage, nämlich die Sorge gerade auch der Bischöfe, daß Normen, wenn sie nicht als für jeden Fall gültig erscheinen, nicht das Charakteristikum des Unbedingten tragen, in das Mißverständnis der Beliebigkeit geraten. Zu

viele Menschen könnten leicht sagen, daß sich ihnen eine Abwägung, wie sie hier in einer Grenzsituation gefordert wird, auch in eher alltäglichen Fällen nahelegt und daß damit die normativen Aussagen, die Gebote und Verbote im Grunde einer subjektiven Beliebigkeit anheimgestellt würden. Es geht also um die Abwehr gegenüber einem naheliegenden Mißbrauch.

HK: Nun hat doch die neuere Moraltheologie immer wieder darauf abgehoben, daß sie eine – wenn auch theologische – Vernunftethik entwerfen wolle. Inwieweit ist der Appell an die Vernunft des Menschen bei der Güterabwägung trotz aller Gefahr des Mißbrauchs unverzichtbar und inwieweit kann er auch – vielleicht durch unzureichende Umsetzung in der Moralverkündigung – dazu beitragen, Mißverständnisse in Richtung subjektive Beliebigkeit aufkommen zu lassen?

Böckle: In dieser Beziehung kann überhaupt nur Klarheit geschaffen werden, wenn wir grundsätzlich fragen, welche Aufgaben sich einer Ethik, auch einer theologischen Ethik überhaupt stellen. Man kann es ganz einfach so sagen: Jede Ethik muß Antwort geben auf die Frage nach dem letzten verbindlichen Grund sittlicher Pflicht oder auch des Sollensanspruchs. Darauf wird jede theologisch-christliche Ethik ohne irgendwelche Einschränkungen sofort antworten: Der Anspruch des lebendigen Gottes an den Menschen, an sein Geschöpf, an den in Jesus Christus erlösten Menschen. Dieser Anspruch erhält seine Antwort im gläubigen Ja des Menschen, also einem den Menschen transzendierenden Akt des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe zu Gott, in dem der Mensch sich selbst in seiner ganzen Existenz, auch in seiner vernünftigen Existenz in der Welt unter Gott stellt. Dieser Anspruch – und nur er – ist bedingungslos. Seine Bedingungslosigkeit gründet in dem Unbedingten des göttlichen Wollens und steht innerhalb der Moraltheologie außer Diskussion.

HK: Von diesem Punkt an können sich die Wege aber trennen ...

Böckle: Die Frage, die diskutiert wird, ist zunächst einmal, ob ein solcher vom Glauben her verstandener Anspruch dem in der neuzeitlichen Freiheitsphilosophie aufgewiesenen Anspruch einer universal geltenden Vernunft widerspricht oder zu ihm hin in einer inneren Konvergenz steht. Aber ich glaube, wir können dieses Grundproblem einmal ausklammern.

HK: Ergeben sich aus der Antwort auf die Frage nach dem Verhältnis von unbedingtem göttlichem Anspruch und menschlicher Autonomie nicht doch Konsequenzen für die konkreten Inhalte einer theologischen Ethik?

Böckle: Wenn wir – wie dies allgemein geschieht – die religiösen Pflichten in diesem Zusammenhang einmal ausklammern, so ergibt sich der Inhalt dessen, was wir tun sollen, gerade auch in der theologischen Ethik wohl nur auf dem Hintergrund einer innerweltlichen Erfahrung. Diese Erfahrung schafft zunächst einen Zugang zu den für das menschliche Zusammenleben unverzichtbaren Gütern

und sittlichen Grundhaltungen, also zu den sozialen Tugenden. Menschliches Zusammenleben kann nicht glücken, so sagt es die Erfahrung, wenn nicht das Leben des Menschen geschützt wird, wenn nicht der Schutz seiner leiblichen Integrität gewährt, wenn nicht seine sittliche Freiheit gewährleistet wird. Wir stoßen hier auf die grundlegenden Menschenrechte, oder – mit Johannes Messner gesprochen – die existentiellen Zwecke des Menschen. Dazu zählt er z.B. Selbsterhaltung, Selbstvervollkommnung, Fortpflanzung und Erziehung, die gesellschaftliche Wohlfahrt, Sicherung von Frieden und Ordnung. Interessanterweise ist sein Weg nicht der einer deduktiven Metaphysik, sondern er sucht diese Zwecke in einer dem Verstehenshorizont des heutigen Menschen viel angemesseneren Weise induktiv-ontologisch aus den Wirkweisen der menschlichen Natur als ethische Notwendigkeiten aufzuweisen, wobei der Naturbegriff durchaus nicht einfach festgelegt ist. Mit diesem Ansatz steht er ganz in der ethischen Tradition des Mittelalters, deren Lehre von den *inclinationes naturales* er konstruktiv fortzuführen sucht.

„Erfahrung ist eine mehrschichtige Größe“

HK: Wo ist dann das viel diskutierte „Proprium“ christlicher Ethik anzusiedeln, das es ja von der Grundübereignung an Gott her und in der Nachfolge Jesu Christi zweifellos gibt? Liegt es – wenn ich bewusst vereinfachen darf – darin, daß zu diesen für den Menschen fundamentalen Werten und Gütern neue Werte dazukommen, oder ist es so, daß man nicht einfach zusätzliche Werte angeben kann, sondern auf den je neuen Prozeß der Vermittlung zwischen den menschlichen Grundwerten und Grundhaltungen und dem christlichen Anspruch verwiesen ist?

Böckle: Wenn ich von Erfahrung spreche, so meine ich nicht nur die allgemein menschliche Erfahrung, sondern auch die heilsgeschichtliche, also die Erfahrung in der Offenbarungsgeschichte des Volkes Israel und des neutestamentlichen Gottesvolkes. Erfahrung ist eine mehrschichtige Größe: sie betrifft zunächst die Naturgeschichte des Menschen, seine eigene Evolutionsgeschichte, ebenso auch die Kulturgeschichte des Menschen und umfassend seine Heilsgeschichte. Ich möchte ausdrücklich sagen: die drei Gesichtspunkte sind zu unterscheiden, aber nicht zu trennen; man muß sie letzten Endes in einer inneren Einheit miteinander sehen. Die Menschheitsgeschichte ist ja nicht zu trennen von der Heilsgeschichte, und die Heilsgeschichte vollzieht sich mitten durch die Menschheitsgeschichte hindurch. Die innere Einheit von Schöpfungs- und Erlösungsordnung ist für die Moraltheologie schlechterdings grundlegend, wenn sie auf die Frage antworten soll: welche grundlegenden Güter und Werthaltungen bestimmen unser sittliches Zusammenleben?

HK: Kann man sich theologisch einfachhin auf die Vernunft berufen, wo doch der Christ in einer Welt lebt, in der die Vernunft letztlich durch das, was man Ursünde

nennt, beeinträchtigt ist und damit zum bloßen Instrument seiner Selbstbehauptung werden kann?

Böckle: Das ist sicher richtig; aber ich möchte gleich hinzufügen, daß selbst diese Erfahrung des Unheils, der Unheilsgeschichte nicht nur dem explizit an die Offenbarung Glaubenden erkennbar wird, sondern ja auch eine allgemeine Menschheitserfahrung ist. Wenn Kořakowski uns in seiner bekannten Rede in der Paulskirche darauf aufmerksam gemacht hat, wir hätten wohl die Erbsünde etwas zu sehr vergessen, dann hat er deutlich gemacht, daß es sich dabei in der Tat um eine Grunderfahrung des Menschen handelt, die sich nicht nur der gläubigen Geschichtsdeutung zeigt. Ich bin tatsächlich der Überzeugung, daß das Christliche beginnt und endet mit der Tatsache, daß Gott jeden Menschen unendlich liebt, was sich aufs exakteste kundtut in der Tatsache, daß er in seinem Sohn den Sühnetod für uns gestorben ist. Darin erkennen wir des Menschen Verlorenheit, aber auch seine Würde. Diese Verlorenheit und diese Würde auch auf dem Hintergrund der menschlichen Selbsterfahrung zu verdeutlichen, sie dem Menschen immer wieder ins Bewußtsein zu rufen, ist zweifellos eine entscheidende Funktion der Glaubensverkündigung, auch der sittlichen Verkündigung.

HK: Wollen Sie damit sagen, daß schon allein die Einsicht in dieses Zueinander von Erlösung und Verlorenheit des Menschen den Appell an die sittlich urteilende Vernunft in der kirchlichen Moralverkündigung keinesfalls ausschließen darf...?

Böckle: ... In keiner Weise ausschließen darf, weil ja gerade diese sittliche Vernunft die Vernunft des in Gebrochenheit und Würde lebenden Menschen ist. Sicher ist diese Erkenntnis verdunkelt, und insofern muß sie immer wieder auch aufgehellert werden. Das ist es, was wir eh und je die relative Notwendigkeit von Offenbarung genannt haben. Aber das, was uns der christliche Glaube im Blick auf unser sittliches Leben deutlich macht, ist nicht eine Forderung, die den Menschen verfremdet, sondern ist ein Anspruch, der den Menschen in seine zutiefst menschliche Selbsterkenntnis führen will. Treffend sagt der Papst in seiner Enzyklika „Redemptor hominis“: In Jesus Christus, dem Erlöser der Menschen, wird der Mensch den Menschen erst richtig ansichtig.

HK: Das hätte zur Folge, daß man nicht die direkte Ableitung sittlicher Gebote und Verbote aus der Offenbarung gegen eine als bloß formal verdächtige Vernunft ausspielen kann, die in ihrem ethischen Diskurs nie zu einem Ende kommt, weil es eben immer Gründe und Gegenstände im Streit um Gut und Böse gibt. Wie läßt sich dann das Verhältnis von Vernunft Einsicht und Glaubensanspruch angemessen bestimmen?

Böckle: Philosophische Ethik tendiert in der Tat immer sehr stark auf das Formale und versucht, formale Prinzipien zu erarbeiten, etwa das Utilitätsprinzip oder das Prinzip des Konsens im Diskurs; mit solchen Prinzipien

allein wird man allerdings keine materiale Ethik bauen können. Wir kommen damit höchstens zu formalen Bedingungen des Diskurses und des Konsenses, aber zu keinen materialethischen Aussagen. Solche Aussagen lassen sich eben nur auf dem Hintergrund einer Güterlehre und einer Tugendlehre machen. Diese Erkenntnis der Güter- und Tugendhaltungen, also der sittlichen Grundhaltungen des Menschen, ergibt sich allerdings aus einer Hermeneutik von Erfahrungen. In dieser Erfahrung ist – wie schon einmal gesagt – eben das Gebrochensein des Menschen miteingeschlossen. Wenn es beispielsweise selbstverständlich wäre, daß Menschen einander immer die Treue wahren, dann wäre auch rein menschlich eine Aufforderung zur Treue völlig überflüssig.

HK: Ist es nicht so, daß der gegenwärtige Streit um die Normbegründung innerhalb der Moraltheologie auch daran krankt, daß dabei oft verschiedene Ebenen durcheinandergeworfen werden: Einerseits die moraltheologisch-wissenschaftstheoretische, auf der man sich um eine Auseinandersetzung mit der philosophischen Ethik bemühen muß, andererseits die Ebene der konkreten kirchlichen Verkündigung, der mit sehr abstrakten Begründungsmodellen ja wenig geholfen ist?

Böckle: Ich glaube in der Tat, daß hier ein Kernproblem der ganzen Sache liegt: einerseits die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Frage nach der Gültigkeit von bestimmten sittlichen Urteilen, Normen, Geboten, Verboten und auf der anderen Seite eben die berechtigte Sorge, wie wir die Menschen zu einem zuverlässigen sittlichen Verhalten bringen können. Kann der einzelne – so muß man fragen – denn so differenzieren, wie das der Wissenschaftler bei der Begründung der Normen tun muß? Hier besteht zweifellos eine innere Spannung zwischen der Theorie und der praktischen Verkündigung, die gewissermaßen naturgegeben ist.

„Es ist zu erheblichen Dissonanzgefühlen gegenüber der offiziellen Lehre der Kirche gekommen“

HK: Gehören in diesen Zusammenhang nicht gerade die faktischen Probleme vieler Gläubigen mit der kirchlichen Moralverkündigung?

Böckle: Die Moraltheologie ist auf die ganze Frage der Normbegründung eigentlich eingetreten, weil es in der Tat innerhalb der katholischen Gemeinschaft der Glaubenden zu erheblichen Dissonanzgefühlen gegenüber der offiziellen Lehre der Kirche gekommen ist. Die Umfrage vor der Synode hat ja diese Dissonanzgefühle in aller Deutlichkeit herausgestellt. Sie bezogen sich bekanntlich ganz spezifisch auf die Sexualmoral. Gerade in diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ist denn eine solche Norm wirklich unter allen denkbaren Umständen gültig oder könnte nicht auch ein Fall eintreten, in dem – um jetzt wieder das alte Beispiel zu wählen – etwa das Zusammenleben zweier geschiedener Wiederverheirateter auch,

obwohl es rein äußerlich juristisch betrachtet zunächst den Charakter eines ehebrecherischen Zusammenlebens hat, de facto aus konkreten Voraussetzungen heraus sittlich zu rechtfertigen wäre. Nur dann kann die Frage des Kommunionempfangs überhaupt diskutiert werden. Die pastorale Entscheidung setzt hier eine moraltheologische und nicht eine bloß rechtliche Prüfung voraus.

HK: Gerade wenn die Moraltheologie die angesprochenen Dissonanzen ernst nimmt, muß Sie aber ihren Gesprächspartnern in der Kirche gegenüber deutlich machen, daß es ihr nicht darum geht, Normen aufzuweichen oder zur Disposition zu stellen. Wie kann sie dem Vorwurf begegnen, daß der unverkürzte Anspruch der Offenbarung oder der Ernst der Nachfolge Christi ausgehöhlt wird, wenn kirchliche Normen z. B. in der Ehemoral auf ihren unbedingten Gültigkeitsanspruch befragt werden?

Böckle: Zunächst: Ich wüßte keinen einzigen katholischen Moraltheologen zu nennen, der auch nur im entferntesten die Absicht angedeutet hätte, die Gültigkeit von Normen oder das Grundprinzip der Nachfolge Christi in Frage zu stellen. Gerade um diese Nachfolge Christi in einer immer treueren Form zu ermöglichen, sind wir auch auf Schwachstellen unseres eigenen, bisher zum Teil einfach zu selbstverständlichen und auch nicht ganz ohne aufweisbare Widersprüche vertretenen Systems aufmerksam geworden. So ist nie überzeugend dargelegt worden, wieso die traditionelle Moral da, wo es um eine direkte Verletzung des fundamentalsten Gutes, des menschlichen Lebens geht, eine Güterabwägung zuläßt, wo es dagegen um den positiven Ausschluß der Zeugung geht, soll eine gewissenhafte Abwägung der in der Ehe zur Verwirklichung stehenden Güter nicht erlaubt sein. So hat man die Tötung eines Rechtsbrechers im Vollzug der Todesstrafe mit einer Abwägung des individuellen Wohls gegenüber dem Gemeinwohl gerechtfertigt. Zur ehelichen Sexualität erklärt man, eine verkümmerte sexuelle Begegnung widerspreche immer der Menschenwürde, der Ausschluß der Zeugung aus der ehelichen Begegnung lasse diese zur Kümmerform werden. Nun ist eine verkümmerte Begegnung gewiß immer kümmerlich. Doch die Frage ist damit nicht beantwortet, wieso ein aus der Verantwortung für alle Ehegüter vollzogener aktueller Ausschluß der Zeugung die Begegnung „per se“ zur Kümmerform werden lasse.

HK: Warum beziehen Sie sich zur Konkretisierung sexualethischer Positionen gerade auf das bei uns gegenwärtig nicht sehr aktuelle Beispiel Todesstrafe?

Böckle: Weil es dabei zweifelsfrei um eine direkte Tötung geht. Dagegen wurde eingewandt, das unbedingte Verbot direkter Tötung gelte nur im Blick auf Unschuldige. Dann muß man allerdings fragen, was bei einer Bauchhöhlenschwangerschaft oder bei einer Eileiterschwangerschaft zu tun sei. Hier muß man natürlich die Schwangerschaft abbrechen. Der Hinweis, der Fötus sei meist bereits tot, reicht nicht für alle Fälle. Der recht rabulistische Einwand, hier gehe es um das Entfernen des Eileiters und man müsse den Fötus darin mitwegnehmen, ist nicht überzeugend. Er

macht aber deutlich, daß letzten Endes das Kriterium für Erlaubt- oder Nichterlaubtsein nicht in einem äußeren Kausalzusammenhang liegen kann, sondern in der proportionierten Ausrichtung der Handlung auf das Ziel, das sie verfolgt. Dies kann nur durch eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Güter geschehen. Wo Leben gegen Leben steht, wird man dem rettbarer den Vorzug geben und das weniger oder überhaupt nicht rettbar opfern. Das ist dann in dem Sinne keine absichtliche Tötung, d.h., es ist keine Tötung um des Tötens willen. Töten ist objektiv verboten, das bestreitet kein Mensch; aber das allgemeine Tötungsverbot steht nicht außerhalb aller Bedingungen.

„Unbedingt ist allein der Anspruch des lebendigen Gottes“

HK: Liegt nicht ein grundsätzlicher Denkfehler darin, daß man die Linie von dem unbedingten Anspruch der Offenbarung bis zu dem unbedingten Anspruch einer Norm in jedem konkreten Fall zu kurzschlüssig auszieht?

Böckle: Das ist das eigentliche Problem. Unbedingt ist allein der Anspruch des lebendigen Gottes an den Menschen, sich gemäß der ihm eigenen Würde – und diese Würde liegt in seiner sittlichen Freiheit – zu verhalten und gleichzeitig die sittliche Würde jedes anderen Menschen zu respektieren. Es geht um die sittliche Würde einer Person, die immer Subjekt und Objekt zugleich ist, wie es der Papst sagt; Objekt nämlich in dem Sinn, daß ich ihn respektieren muß mit all dem, was das Seine ist. Dieser Anspruch ist bedingungslos. Wo er ins Licht rückt, gilt dann auch der Satz, der dies zum Ausdruck bringt, bedingungslos. Deshalb kann man sagen: Folterung ist immer verboten, sofern unter Folterung nicht nur eine Übelzufügung verstanden wird, sondern sofern man unter Folter versteht, den anderen zu einer Handlung zu zwingen, die gegen seinen unbedingten Gewissensanspruch ist. Sie sehen, es muß immer diese Unbedingtheit selbst ins Spiel kommen. Es kann nie durch ein irdisch bedingtes Gut ein unbedingter Anspruch begründet werden. Er kann höchstens an diesen Gütern verwirklicht werden.

HK: Wie geht das aber in der Verkündigung: einerseits den unbedingten Anspruch der Offenbarung in seinem Ernst voll und ganz aufrechtzuerhalten, andererseits die Unverzichtbarkeit der von der sittlichen Vernunft her gebotenen Abwägung der endlichen Güter zu verdeutlichen, ohne in den Verdacht zu geraten, daß man einer falsch verstandenen Emanzipation oder der Permissivität Vorschub leistet?

Böckle: Wir müssen uns konzentrieren auf die Vermittlung der unserem Leben vorgegebenen Güter und Werthaltungen, indem wir – um noch einmal im Klartext zu sprechen – die existentiellen Zwecke des Menschen, die für sein Zusammenleben fundamentalen Güter wie das Leben, die leibliche Integrität, die institutionellen Größen wie die Ehe, die Familie wiederum in ihrer Wichtigkeit, Bedeutung deutlich ins Zentrum stellen. Der Weg, der in den letzten Jahren gegangen worden ist, ist im Prinzip der richtige.

HK: Kämpft die Kirche hier nicht vielfach auf dem falschen Schlachtfeld, wenn sie ihre Sorge auf die unbedingte Geltung von bestimmten Einzelnormen, vor allem im sexualethischen Bereich, richtet, deren Begründungen problematisch geworden sind, und ihre Moralverkündigung damit insgesamt in – unverdienten – Mißkredit bringt?

Böckle: Gerade in bezug auf das Sexualverhalten muß deutlich gemacht werden, welche menschlichen Werte auf dem Spiele stehen: die Reifung der Persönlichkeit, das Glücken der Partnerschaft und das Wohl der ganzen Gesellschaft. Die Kultur des einen Wertes steht in engem Zusammenhang mit dem anderen: ohne Reifung keine Liebesfähigkeit, ohne dauerhafte Liebe der Eltern keine gesunde Reifung der Kinder. Beides wird getragen durch die Institution der Ehe. Es muß ebenso klarwerden, daß ohne Selbstzucht dauerhafte Liebe kaum gedeihen kann. Dies alles geht nicht ohne entsprechendes Bemühen im Tun; doch Handlungsappelle und erst recht Verbote ohne Beziehung zu den erfahrbaren Werten helfen wenig. Die kirchliche Verkündigung muß ein überzeugendes Menschenbild vermitteln.

„Die Kirche wird immer wieder aus ihrem Menschenbild heraus die richtige Akzentuierung der Hierarchie der Werte deutlich machen müssen“

HK: Unter den Argumenten gegen das, was man unter dem Stichwort „autonome Moral“ subsumiert, findet sich ja oft neben dem Hinweis auf sittliche Grundentscheidungen, die durch die Offenbarung, von der Nachfolge Christi her gegeben seien und die man nicht einfach als Vernunftforderungen plausibel machen könne, auch der Verweis auf die unerläßliche Rolle des Lehramts als des Auslegers der sittlichen Weisungen der Offenbarung...

Böckle: Ich spreche dem Lehramt gerade da eine erhebliche Bedeutung zu, wo es um die Auseinandersetzung um eine richtige Erkenntnis der für unser Zusammenleben fundamentalen Werte geht. Die Kirche wird immer wieder aus ihrem Menschenbild heraus die richtige Akzentuierung der Hierarchie dieser Werte deutlich machen müssen. Denn von einem christlichen Menschenbild aus ergibt sich – das sieht man wohl deutlich – eine andere Art der Wertvorzüge, als wenn man sie von einem materialistischen Menschenbild aus sieht. Der eigentliche Punkt, an dem das Lehramt in Sachen Moral eine unverzichtbare Aufgabe hat, besteht darin, aus dem im Glauben begründeten Menschenbild, aus einer theologischen Anthropologie heraus die für den Menschen unverzichtbaren Güter und Werthaltungen aufzuzeigen.

HK: Müßte das Lehramt nicht einerseits, wenn man es auf eine Kurzformel bringt, sich noch intensiver um die Moralverkündigung bemühen, andererseits aber der Verantwortung der Gläubigen einen größeren Spielraum lassen?

Böckle: Es geht tatsächlich um diese Grundaufgabe, wobei

ich nicht etwa verkennen möchte, daß das Lehramt auch dort, wo es nicht um Unfehlbarkeit geht, sich im Rahmen seiner Kompetenzen durchaus in die konkreten Auseinandersetzungen um die optimalsten normativen Aussagen einschalten soll.

HK: Es käme dabei weitgehend auf das Wie lehramtlicher Stellungnahmen an...

Böckle: Ja, das ist das Entscheidende. Ich möchte nicht etwa den Eindruck erwecken, als ob die Kirche sich in der Frage konkreter Regulierungen, sei es jetzt im Bereich der Sittlichkeit oder auch des Rechts, nicht um eine möglichst gute Regulierung der jeweils in Frage stehenden Werte einsetzen sollte.

HK: Man kann den Eindruck haben, daß die Kirche in mancher Hinsicht wieder stärker auf Distanz zum gesellschaftlichen Ethos zu gehen versucht. Inwieweit ist für den Christen ein von der Offenbarung her begründetes „Sonderethos“, das dann kompromißlos, auch im Konfliktfall, durchgetragen werden muß, unerlässlich, und wo sind die Bemühungen um den Wertkonsens in der Gesellschaft vielleicht wichtiger als das Beharren auf dem eigenen Ethos für die Gesamtgesellschaft?

Böckle: Ich glaube, das kann man nur mit einem Sowohl-Als-auch richtig beantworten. Es muß sowohl die Gemeinsamkeit in den fundamentalen Werten herausgestellt werden, weil die christliche Offenbarung nicht etwas dem Menschen Verfremdendes verkündet, sondern letztlich die für den Menschen fundamentalen Güter und Werthaltungen verdeutlicht. Auf der anderen Seite muß aber durch die Kirche auch deutlich gemacht werden, daß man im Bereich des streng Rechtlichen, das immer mit Erzwingbarkeit verbunden ist, auf Grenzen stößt und daß die Menschheit, will sie wirklich weiterkommen, immer wieder über diese Grenzen hinauswachsen muß.

HK: Wie verhält es sich dann mit einer glaubwürdigen Verkündigung der Radikalisierungsforderungen der Bergpredigt?

Böckle: Die Verkündigung der Gottesherrschaft in der Bergpredigt eröffnet dem Handeln des Glaubenden einen Horizont, der gewohntes menschliches Denken und Handeln völlig relativiert. Jesus weist seine Zeitgenossen auf das alte, in allen Kulturen verbreitete Vergeltungsrecht hin. Danach gilt: für ein Auge ein Auge. Heute würde man sagen: für ein durch den Feind zerstörtes Dorf in eurem Land dürft ihr höchstens eines im Feindesland zerstören. Jesus verlangt dagegen, gegebenenfalls die andere Wange hinzuhalten. Er will sagen: der Glaubende müsse auf die Vergeltung des Bösen verzichten können und unter Umständen zum Hinhalten der anderen Wange bereit sein. Ähnliches gilt vom Scheidungs- oder vom Schwurrecht. Damit wird weder eine rechtliche Regelung dieser Bereiche noch eine notwendige Rechtsreform abgewiesen. Es wird jedoch deutlich, daß sich Jesu Bemühen nicht unmittelbar auf die Rechtsordnung und die entsprechende Gesetzgebung richtet. Er ruft vielmehr zur kritischen Prü-

fung der in Frage stehenden Güter und Werte. Seine radikalen Forderungen berühren den Kern der sittlichen Verantwortung. Sie haben den Charakter der Herausforderung zur kritischen Selbstprüfung. Der Herausgeforderte soll sich weder mit dem gesetzlichen Minimum noch mit dem Kalkül eigener Einsicht und Kraft begnügen. Er soll seinen Horizont weiten auf die mit Jesus angebrochene Gottesherrschaft. In diesem Sinn steht die Forderung als Antithese zum Gesetz.

„Christliche Ethik ist durch die Antithetik geprägt, die in der Verkündigung Jesu lag“

HK: Diese Spannung zwischen dem christlichen Überschuß über das rechtlich Mögliche oder gesellschaftlich Praktizierte deckt sich doch nicht unbedingt mit der anderen zwischen dem von Christen faktisch gelebten Ethos und davon abweichenden lehramtlichen Normierungen?

Böckle: Eine christliche Ethik muß gerade jene Antithetik, die in der Verkündigung Jesu lag, als ein Grundelement in ihre Eigenart aufnehmen, sie ist durch diese Antithetik mitgeprägt. Wir müssen ständig offen sein auf eine Entwicklung über das bloß gesetzlich vorgeschriebene hinaus, müssen uns aber gleichzeitig bewußt sein, daß auch dieser Schritt selbst noch einmal den Gesetzen der sittlichen Vernunft zu unterwerfen ist. Denn sonst kommen wir in eine schwärmerische Ethik. Man wird das Präsenstische der Gottesherrschaft ernst nehmen müssen, d. h. diese Ermöglichung zu neuem Tun und neuem Aufbruch, und muß gleichzeitig wissen, daß das Kommen des Reiches noch aussteht, sonst gerät man in eschatologische Schwärmerei.

HK: Um das Problem zu verdeutlichen: rühren nicht manche Unglaubwürdigkeiten in der gegenwärtigen Kirche und ihrer Moralverkündigung daher, daß die Sensibilität für das christliche Antithetische sich in einschlägigen Stellungnahmen weitgehend auf einzelne Bereiche beschränkt, gerade im Sexualethischen, während in anderen Bereichen ein Kompromiß zwischen bürgerlicher Ethik und christlichem Ethos weit unproblematischer erscheint?

Böckle: Wenn Sie etwa daran denken, daß bei der Frage, ob Gewaltlosigkeit oder Gewaltanwendung zur Sicherung des Friedens richtig sei, beide Wege als Möglichkeiten des christlichen Zeugnisses akzeptiert werden, so müßte man im Grunde genommen auf dem gleichen Hintergrund auch anerkennen, daß es gescheiterte Ehen gibt und daß auch nach diesem Scheitern wieder ein weiteres Leben möglich werden muß. Das hat die Kirche bis zu einem gewissen Grad auch verwirklicht durch ihre Ehegesetzgebung. Wir kämen damit zu der Frage, ob man diese Regelungen nur in den rechtlich definierten Fällen gelten lassen kann. Wir stoßen hier auf ein grundsätzliches Problem. Wenn unter Katholiken eine Ehe scheitert, fragen sich die Beteiligten und ihre Angehörigen nicht selten, ob sich nicht eventuell rechtlich etwas „machen“ lasse. Und man atmet auf, wenn

ein Formmangel oder ein anderer Nichtigkeitsgrund gefunden wird. Es kann dann durchaus sein, daß ein Treueversprechen zweier Christen, das ehrlich vor Gott gegeben worden ist, in dem konkreten Fall wegen eines Formmangels nicht mehr von der Bedeutung ist, die es in einem anderen Fall hat. Aus solchen Grenzfällen erkennt man, daß hier zumindest eine Spannung besteht zwischen schon und noch nicht, in der das Evangelium nicht verkürzt werden darf, aber gleichzeitig auch die Bedingungen der Möglichkeit zur Erfüllung in dieser realen, noch gebrochenen Welt deutlich gemacht werden müssen.

HK: Wie läßt sich der Gefahr begegnen, daß durch den sicher berechtigten Hinweis auf diese bleibende Spannung dann doch der Anspruch des Evangeliums irgendwie verkürzt wird?

Böckle: Indem wir letztlich und entscheidend auf die Kraft des Glaubens verweisen. Glauben aber heißt für den Christen: an Gottes Liebe zu jedem Menschen glauben. Glauben, daß auch jeder von uns, auch ich selbst, von ihm angenommen und geliebt bin. Das ist das Evangelium, das der Sittlichkeit von innen her den Weg weist.

Dokumentation

Anfragen zur Familienpolitik

Eine Erklärung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken

Aus Anlaß des Bundestagswahlkampfes 1980 hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) „Anfragen“ an die im Bundestag vertretenen Parteien gerichtet. Das am 14. Juli in München veröffentlichte Papier, in dem eine Reihe früherer Äußerungen zur Familienpolitik zusammengefaßt und auf Fragen aktueller familienpolitischer Auseinandersetzung zugespitzt werden, behandelt vor allem Fragen des Familienlastenausgleichs, des Familienrechts und den Komplex Familie-Schule. Hier der Wortlaut.

Die Familie gerät zunehmend schärfer ins Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihren Fragen und Problemen, ihren Freuden und Leiden wird wieder mehr Beachtung geschenkt. Die Parteien haben darauf reagiert und beteiligen sich an dieser Diskussion; sie haben ihre Vorstellungen über die Familie und die Familienpolitik in programmatischen Aussagen niedergelegt. Die Familienpolitik insgesamt hat einen höheren Stellenwert im Gesamtbereich der Politik erhalten, sie ist zu einem zentralen Feld der Auseinandersetzungen zwischen den Parteien geworden. Dennoch bleiben wirksame Maßnahmen für eine Verbesserung der Situation der Familie noch weitgehend aus.

Das Zentralkomitee beteiligt sich an der derzeitigen Auseinandersetzung, weil die Sorge um die Familie eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben der katholischen Laienarbeit ist. Zu diesem Zweck haben wir wichtige Aussagen und Beschlüsse, die wir in den letzten Jahren über Ehe und Familie veröffentlicht haben, zusammengestellt und mit Anfragen an Politiker und Parteien verknüpft. Mit diesen Aussagen sollen den Vertretern der Räte des Laienapostolats, den Vertretern der katholischen Verbände sowie allen Mitgliedern des Zentralkomitees

Unterlagen an die Hand gegeben werden, damit sie sich an den Auseinandersetzungen für eine wirksamere Familienpolitik beteiligen können. Da alle Parteien die Bedeutung der Familie unterstreichen, gilt es genau deren Aussagen und Antworten anzusehen und ihnen weitere Fragen zu stellen. Dies muß bei politischen Entscheidungen gewichtet und berücksichtigt werden. Nur eine Familienpolitik, die ihr Ziel darin sieht, die Familie als Ganzes zu schützen und zu fördern, bietet ein solides Fundament für die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft. Ohne intakte Familien haben Gesellschaft und Staat keine Zukunft.

1. Der Rang der Familie in Gesellschaft und Staat

Ehe und Familie sind älter als der Staat; sie sind Grundformen menschlichen Zusammenlebens. Unser Grundgesetz versteht unter der Familie die auf der Ehe gegründete natürliche Lebensgemeinschaft von Eltern und Kindern. Diese natürliche Lebensgemeinschaft ist Richtmaß und Grundlage unserer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung. Da Ehe und Familie Gesellschaft und Staat vorgegeben sind, dürfen sie in ihrer Existenz weder durch den Staat noch durch die Gesellschaft zur Disposition gestellt werden.

Die Familie ist nach wie vor für die personale Entfaltung des Menschen unverzichtbar und unersetzbar. Elementare soziale Einstellungen und Verhaltensweisen des Umgangs der Geschlechter und der Generationen werden hier erprobt und eingeübt. Liebe, Geborgenheit und Vertrauen